



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0043-IV/10/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. April 2019 unter der Nr. **3236/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kulturzentrum Mattersburg: Förderung trotz Missstand“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 7, 8 und 12:

- *Wann wurde von welcher Stelle ein Ansuchen um Förderung zur Realisierung des neuen Projekts Veranstaltungszentrum Mattersburg beim BKA oder BDA eingereicht?*
- *Mit welchem Datum wurde die Förderzusage erteilt?*
- *Mit welcher Begründung wurde die Förderzusage erteilt?*
- *Für welche Maßnahmen wurden Förderungen in welcher Höhe zugesagt?*
- *War dem BKA und BDA zum Zeitpunkt der Förderzusage die Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft bekannt?*
- *Wenn die Missstandsfeststellung vor der Förderzusage bekannt war, wieso wurde dennoch Subventionen zugestimmt und damit die Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft konterkariert?*
- *Werden Sie Schritte setzen, um die 2017 zugesagte Förderung rückgängig zu machen? Wenn Nein, warum nicht?*

- *Warum hat das BDA bzw. BKA diese Gutachten im Zusammenhang mit der Förderungsentcheidung nicht beachtet?*

Laut Auskunft des Bundesdenkmalamtes liegt weder ein Antrag auf Förderung von (allfälligen) denkmalpflegerischen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Kulturzentrum Mattersburg vor, noch wurde eine Förderzusage gegeben.

Zu Frage 6:

- *Wann wurden das BKA und BDA von der Missstandsfeststellung in Kenntnis gesetzt?*

Das Schreiben der Volksanwaltschaft vom 8. September 2017, mit dem die an das Bundesdenkmalamt gerichtete Missstandsfeststellung in Kopie auch dem damaligen Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien zur Kenntnis gebracht wurde, langte laut Eingangsstempel am 11. September 2017 ein.

Zu Frage 9:

- *Werden Sie sicherstellen, dass für jenes Projekt, sollte es umgesetzt werden, zukünftig keine Förderungen gegeben werden? Wenn nein, warum nicht?*

Förderungen aus dem Bereich Denkmalschutz können nur für denkmalrelevante Maßnahmen gewährt werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Gutachten zur Denkmalwürdigkeit bzw. baukulturellen Bedeutung des KUZ Mattersburg liegen Ihnen bzw. Ihrem Ressort seit wann vor?*
- *Welche dieser Gutachten bzw. fachlichen Äußerungen sprechen sich für den möglichst vollen Erhalt des KUZ aus?*

Es liegen folgende Gutachten bzw. fachliche Äußerungen vor:

- Das Amtssachverständigengutachten des Bundesdenkmalamtes vom 19. Oktober 2016.
- Ein Gutachten, vorgelegt von docomomo austria mit Schreiben vom 8. August 2017, verfasst von Hofrat i.R. Dr. Axel Hubmann und Ministerialrat i.R. Dr. Bruno Maldoner.
- Eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 25. September 2017, die aus Anlass der Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft eingeholt wurde.

Diese Gutachten bzw. fachlichen Äußerungen messen dem Kulturzentrum Mattersburg geschichtliche, künstlerische und kulturelle Bedeutung bei, stellen aber auch (nachteilige) Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand fest.

Zu den Fragen 13 bis 17:

- *Gab es seit der Amtsübernahme von LR Doskozil seitens des BDA und BKA mit Hans Peter Doskozil Gespräche bzw. Verhandlungen, um eine Behebung des Bescheides zu gewährleisten bzw. auf die Dringlichkeit einer Gesamterhaltung des Objektes hinzuweisen?*
- *Welche Möglichkeiten gibt es, den von der VA als rechtswidrig eingestuften BDA-Bescheid betreffend KUZ Mattersburg zu beheben bzw. das Verfahren neu aufzunehmen?*
- *Welche Konsequenzen werden Sie aus der Missstandsfeststellung ziehen?*
- *Werden Sie Schritte setzen, um die Zerstörung des Kulturzentrums Mattersburg noch zu verhindern? Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie aufgrund der aktuellen Situation versuchen, in Gespräche mit dem Land Burgenland einzutreten, um eine Erhaltung des Kulturzentrums Mattersburg zu gewährleisten?*

Das Bundesdenkmalamt hat mit Bescheid vom 14. November 2016 festgestellt, dass die Erhaltung des Kulturzentrums Mattersburg im Umfang der Außenerscheinung des Nordtrakts (Festsaaltrakt) und des Brunnens im Sinne einer Teilunterschutzstellung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Wie erwähnt, messen die vorliegenden Gutachten und fachlichen Äußerungen dem Kulturzentrum Mattersburg geschichtliche, künstlerische und kulturelle Bedeutung bei, stellen aber auch an bestimmten Teilen (nachteilige) Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand fest. Derartige Veränderungen können die Einschränkung der Unterschutzstellung auf bestimmte (unveränderte) Teile erforderlich machen (vgl. z. B. VwGH 9. November 2009, 2008/09/0322, wonach eine Teilunterschutzstellung vorzunehmen ist, wenn „*nicht mehr bloße "Details" verändert wurden, sondern auch von der ursprünglichen Bausubstanz [...] nichts oder diese nur mehr in klar umgrenzten Bereichen vorhanden ist.*“).

Das Amtssachverständigengutachten ist zwar als Beilage zum Bescheid ausgewiesen, die Begründung des Bescheides enthält aber keine Auseinandersetzung, auf Grund welcher rechtlichen Subsumtion eine Teilunterschutzstellung vorgenommen wurde. Aus Anlass der Missstandsfeststellung hatte das Bundesdenkmalamt die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen und wurde im Rahmen einer Erörterung des Aktes auf die mangelhafte Begründung des Bescheids hingewiesen.

Als Teil des laufenden Reformprozesses im Bundesdenkmalamt wird auch das Bescheidwesen evaluiert, um eine etwaige Vereinheitlichung und eine mögliche Effizienzsteigerung auszuloten.

Da der angesprochene Bescheid jedoch in Rechtskraft erwachsen ist, wäre seine amtswegige Abänderung oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 68 bzw. 69 AVG möglich. Soweit zu sehen, liegen die Voraussetzungen gemäß § 68 AVG bzw. § 69 AVG nicht vor.

Der Eigentümerin ist es aber natürlich unbenommen, über die Grenzen der bestehenden Unterschutzstellung hinaus weitere Teile des Gebäudes zu erhalten. Das Bundesdenkmalamt steht für diesen Fall selbstverständlich für Gespräche über eine neue Projektplanung zur Verfügung.

Mag. Gernot Blümel, MBA

